

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 68/11 B

L 29 AL 131/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 62 AL 1840/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Berliner Volksbank e.G.,
Budapester Straße 35, 10787 Berlin,
2. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
3. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund, die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) leide unter Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Beschwerdebegründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Inwieweit das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, ist unter Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr).
- 3 Den genannten Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 15.8.2011 nicht gerecht.
- 4 a) Die Klägerin macht geltend, als wesentlicher Mangel des Verfahrens seien "die Ausführungen" des LSG auf S 15 des Berufungsurteils anzusehen, wo es heiße, die Klägerin habe weder vorgetragen noch sei erkennbar, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit etwa in Vollzeit gearbeitet habe; dem sei jedoch gerade nicht so. Sie verweist insoweit auf weiteren Vortrag in der Berufungsbegründungsschrift vom 7.7.2008 und rügt, das LSG habe "den dahingehenden Vortrag ... vollkommen übersehen", was sich als verfahrensfehlerhaft darstelle.
- 5 Soweit die Klägerin damit als Verfahrensmangel die Verletzung rechtlichen Gehörs rügen möchte, muss die Beschwerdebegründung nicht nur aufzeigen, welcher Vortrag nicht zur Kenntnis genommen worden ist, sondern auch, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; stRspr). Letzteres hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht schlüssig dargetan. Sie hat lediglich ausgeführt, auszugehen sei "von der auch vom Landessozialgericht in seiner Urteilsbegründung als Ausgangspunkt gewählten Rechtsprechung des hiesigen Gerichts" (Urteile des 12. Senats des BSG vom 11.11.2003), die sie in Teilen wörtlich wiedergegeben hat.



- 6 Legt man diesen Vortrag zugrunde, so hat das LSG (ebenso wie das BSG in der von der Klägerin wiedergegebenen Passage) die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Versicherungsfreiheit als Werkstudent dann ausscheidet, wenn,
1. eine vor Aufnahme des Studiums ausgeübte Beschäftigung fortgeführt wird und
 2. das Studium von der weiterhin ausgeübten Beschäftigung geprägt war (und nicht lediglich "neben" dem Studium ausgeübt wurde).
- 7 Diese Voraussetzung habe das BSG in einem Fall für gegeben erachtet, in dem
- a) die Beschäftigung während des Studiums als Teilzeit- und in der vorlesungsfreien Zeit als Vollzeitbeschäftigung ausgeübt wurde und
 - b) es sich um ein "beruflich weiterführendes (berufsintegriertes) Studium" gehandelt habe.
- 8 Nicht hinreichend deutlich wird indes, dass im Fall der Klägerin diese Voraussetzungen erfüllt waren, hätte das LSG dem behaupteten Vortrag der Klägerin folgend festgestellt, dass sie in der Tat in der vorlesungsfreien Zeit "Vollzeit gearbeitet" habe. Denn damit ist weder dargetan, dass das Studium von der weiterhin ausgeübten Beschäftigung geprägt war, noch, dass es sich um ein beruflich weiterführendes (berufsintegriertes) Studium gehandelt hat. Dies gilt auch dann, wenn man insoweit den Vortrag der Klägerin (*unter B 2 der Beschwerdebegründung*) zusätzlich berücksichtigt. Die insoweit in das Wissen eines Zeugen gestellten Behauptungen allein genügen nicht, um die genannte Voraussetzung darzutun; auch aus der Sachverhaltsdarstellung der Klägerin (*unter A*) ergibt sich hierzu nichts.
- 9 b) Auch mit der weiteren Rüge, das LSG sei außerdem einem in ihrem Berufungsbegründungsschriftsatz gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, verfehlt die Beschwerdebegründung die Darlegungserfordernisse.
- 10 Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG "übergangen" worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Denn ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (*BSG Beschluss vom 6.3.2008 - B 5a R 426/07 B - Juris*). Bei einem rechtskundig vertretenen Beteiligten ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein angekündigter Beweisantrag in der mündliche Verhandlung nicht weiter verfolgt werde, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35*). Dass die - rechtskundig vertretene - Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 13.4.2011 den Beweisantrag aus der Berufungsbegründungsschrift wiederholt habe, behauptet sie aber nicht.



- 11 c) Soweit die Klägerin in ihrer weiteren Beschwerdebegründung (*unter B 2, S 9 f*) sinngemäß zum Ausdruck bringt, das LSG habe in der Sache fehlerhaft entschieden, führt dies nicht zur Zulassung der Revision. Denn über die sachliche Richtigkeit des Berufungsurteils ist im Beschwerdeverfahren nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)